

**Volksabstimmung vom
17. Juni 2012
Erläuterungen des Bundesrates**

- 1 Volksinitiative
«Eigene vier Wände dank
Bausparen»**
- 2 Volksinitiative
«Für die Stärkung der Volks-
rechte in der Aussenpolitik
(Staatsverträge vors Volk!)»**
- 3 Änderung des Bundesgesetzes
über die Krankenversicherung
(Managed Care)**



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Darüber wird abgestimmt

Volksinitiative «Eigene vier Wände dank Bausparen»

**Erste
Vorlage**

Die Volksinitiative will den erstmaligen Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum durch Bausparen steuerlich fördern. Bei einer Annahme der Initiative wären Bund und Kantone verpflichtet, einen Steuerabzug für Bauspareinlagen einzuführen.

Informationen zur Vorlage	Seiten	4–13
Der Abstimmungstext	Seite	10

Volksinitiative «Für die Stärkung der Volksrechte in der Aussenpolitik (Staatsverträge vors Volk!)»

**Zweite
Vorlage**

Die Volksinitiative will das obligatorische Referendum bei Staatsverträgen ausweiten. Volk und Stände sollen in mehr Fällen als heute über Staatsverträge abstimmen müssen.

Informationen zur Vorlage	Seiten	14–23
Der Abstimmungstext	Seite	20

Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Managed Care)

**Dritte
Vorlage**

Die Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung verankert das Modell der integrierten Versorgung im Gesetz. Gegen die Gesetzesänderung wurde das Referendum ergriffen.

Informationen zur Vorlage	Seiten	24–31
Der Abstimmungstext	Seiten	32–36

Volksinitiative

«Eigene vier Wände dank Bausparen»

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie die Volksinitiative «**Eigene vier Wände dank Bausparen**» annehmen?

Das Parlament hat keine Abstimmungsempfehlung beschlossen.

Das Wichtigste in Kürze

Am 11. März 2012 konnten sich die Stimmberechtigten bereits einmal zum Thema Bausparen äussern. Die «Bauspar-Initiative» wurde abgelehnt. Am 17. Juni 2012 kommt nun mit der Initiative «Eigene vier Wände dank Bausparen» eine zweite Vorlage zu diesem Thema zur Abstimmung.

Ausgangslage

Auch diese Initiative will den erstmaligen Erwerb eines dauernd selbstgenutzten Eigenheims fördern und zu diesem Zweck einen Steuerabzug für Bauspareinlagen einführen. Sie sieht vor, dass in der Schweiz wohnhafte Personen während maximal 10 Jahren Spareinlagen bis zu 10 000 Franken jährlich vom steuerbaren Einkommen abziehen können. Bei Ehepaaren sind es 20 000 Franken pro Jahr. Während der Spardauer sind die Zinsen auf dem Bausparkonto von den Einkommenssteuern befreit. In dieser Zeit wird auch keine Vermögenssteuer auf dem angesparten Kapital erhoben. Wird das Sparkapital zweckgemäss für den Erwerb eines Eigenheims eingesetzt, kann es steuerfrei bezogen werden.

Was will die Initiative?

Bei einer Annahme der Initiative wären Bund und Kantone verpflichtet, den Bausparabzug einzuführen.

Das Parlament hat keine Abstimmungsempfehlung beschlossen. Der Bundesrat lehnt die Initiative ab.

Standpunkt von Bundesrat und Parlament

Die Vorlage im Detail

Die Wohneigentumsquote – also der Anteil der von den Eigentümerinnen und Eigentümern selbstgenutzten Wohnungen gemessen an allen dauernd bewohnten Wohnungen – ist in den letzten 10 Jahren deutlich angestiegen. Betrug sie gemäss eidgenössischer Volkszählung im Jahr 2000 34,6 Prozent, so liegt sie heute nach Schätzungen des Bundesamtes für Wohnungswesen bei rund 40 Prozent. Im Vergleich zu den Nachbarländern hat die Schweiz nach wie vor eine niedrigere Wohneigentumsquote. Zwischen den Kantonen gibt es allerdings grosse Unterschiede: Während die Quote in urbanen Kantonen wie Basel-Stadt und Genf unter 20 Prozent liegt, beträgt sie in ländlich geprägten Kantonen über 50 Prozent. Dort ist sie mit den Verhältnissen in Deutschland, Frankreich und Österreich vergleichbar.

Wohneigentum
in der Schweiz

Wer in der Schweiz ein Eigenheim erwerben will, kann schon heute von steuerlichen Vergünstigungen profitieren. So können Vorsorgegelder aus der 2. Säule und der Säule 3a vor der Pensionierung zu einem günstigeren Steuertarif vorbezogen werden. Seit 1995 sind laut dem Bundesamt für Wohnungswesen nahezu 36 Milliarden Franken allein aus der 2. Säule vorbezogen worden (Stand Ende 2010).

Heutige
Vergünstigungen

Die Initiative schlägt nun ein zusätzliches Instrument vor, um Mieterinnen und Mietern den Erwerb eines Hauses oder einer Wohnung zu erleichtern. In der Schweiz wohnhafte Personen, die zum ersten Mal dauernd selbstgenutztes Wohneigentum erwerben möchten, können jedes Jahr Spareinlagen bis zu 10 000 Franken vom steuerbaren Einkommen abziehen, und

Forderungen
der Initiative

dies während maximal 10 Jahren. Bei Ehepaaren sind es 20 000 Franken pro Jahr. Darüber hinaus sind die Zinsen auf dem Bausparkonto während der Spardauer von den Einkommenssteuern befreit. In dieser Zeit wird auch keine Vermögenssteuer auf dem angesparten Kapital erhoben. Wird das Sparkapital zweckgemäss für den Kauf eines Eigenheims eingesetzt, kann es steuerfrei bezogen werden. Diese Bestimmungen müssten bei einer Annahme der Initiative von Bund und Kantonen eingeführt werden.

Die Initiative lässt offen, in welchem Zeitraum nach Ablauf der 10-jährigen Sparphase das Bausparguthaben zweckgemäss für den Erwerb von Wohneigentum eingesetzt werden muss. Offen bleibt zudem, wie Bausparguthaben nachzubesteuern sind, die zweckwidrig verwendet werden. Diese Fragen müssten somit erst noch gesetzlich geregelt werden.

Nachbesteuerung
nicht geregelt

Wird die Initiative angenommen, müssen Bund, Kantone und Gemeinden Mindereinnahmen bei den Einkommenssteuern hinnehmen. Diese sind jedoch schwer zu beziffern. Gemäss aktuellen Schätzungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung ist bei der direkten Bundessteuer mit Steuerausfällen von rund 70 Millionen Franken und bei den Staats- und Gemeindesteuern mit Steuerausfällen von rund 275 Millionen Franken zu rechnen. Diese Schätzungen basieren auf einer Hochrechnung der neusten verfügbaren Daten des Kantons Basel-Landschaft (Steuerjahr 2009), der als einziger Kanton einen Bausparabzug kennt und seit über 20 Jahren praktische Erfahrungen damit macht. Zu diesen Steuerausfällen kämen für die Kantone und Gemeinden noch Mindereinnahmen bei der Vermögenssteuer hinzu.

Mindereinnahmen
für Bund, Kantone
und Gemeinden

Die Schätzungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung über die Mindereinnahmen bei den Einkommenssteuern sind mit grossen Unsicherheiten behaftet. So basieren sie auf den Zahlen eines einzigen Kantons, die sich nur mit gewissen Einschränkungen auf die übrigen Kantone übertragen lassen: Nicht berücksichtigt werden die strukturellen Unterschiede

Unsicherheiten bei
den Schätzungen

zwischen den Kantonen, also beispielsweise, ob ein Kanton eher städtisch oder ländlich geprägt ist oder ob er über viele Baulandreserven verfügt oder nicht. Zudem ist nicht bekannt, wie viele Steuerzahlende vom neuen Abzug Gebrauch machen und in welcher Höhe sie Spareinlagen bilden würden. Ihr Verhalten dürfte auch davon abhängen, wie die Nachbesteuerung von zweckwidrig verwendetem Sparkapital geregelt wird.



Abstimmungstext

Volksinitiative «Eigene vier Wände dank Bausparen»

I

Die Bundesverfassung¹ wird wie folgt geändert:

Art. 108a (neu) Wohneigentumsförderung mittels Bausparen

¹ Bund und Kantone fördern den Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum mittels Bausparen.

² Sie beachten dabei die folgenden Grundsätze:

- a. Für den erstmaligen entgeltlichen Erwerb von dauernd selbstgenutztem Wohneigentum in der Schweiz kann jede in der Schweiz wohnhafte steuerpflichtige Person Spargelder in der Höhe von höchstens 10 000 Franken jährlich von den steuerbaren Einkünften abziehen. Gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten können diesen Abzug je für sich beanspruchen. Der Bund passt den Höchstbetrag periodisch der Teuerung an. Der Abzug kann während höchstens zehn Jahren geltend gemacht werden.
- b. Während der Bauspardauer sind das Sparkapital sowie die daraus resultierenden Zinserträge von der Vermögens- und der Einkommenssteuer befreit.
- c. Nach Ablauf der maximalen Bauspardauer wird die Besteuerung in dem Masse aufgeschoben, wie die Mittel für den Erwerb von dauernd selbstgenutztem Wohneigentum eingesetzt werden.

II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

Art. 197 Ziff. 8 (neu)²

8. Übergangsbestimmung zu Art. 108a (Wohneigentumsförderung mittels Bausparen)

Bund und Kantone führen das Bausparen spätestens fünf Jahre nach der Annahme von Artikel 108a durch Volk und Stände ein. Sind die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen bis zu diesem Zeitpunkt nicht in Kraft getreten, so ist Artikel 108a unmittelbar anwendbar.

¹ SR 101

² Da mit der Volksinitiative keine bestehende Übergangsbestimmung ersetzt werden soll, wird die definitive Nummerierung der Ziffer zu diesem Artikel nach der Volksabstimmung eingefügt. Die definitive Nummerierung richtet sich nach der Chronologie der in den Volksabstimmungen angenommenen Änderungen. Die Bundeskanzlei nimmt die entsprechenden Anpassungen anlässlich der Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS) vor.

Die Argumente des Initiativkomitees

Traum von Wohneigentum verwirklichen

Wohneigentum ist ein weitverbreiteter Wunsch in der Schweizer Bevölkerung. Auch die Schweizerische Verfassung sieht die Förderung von Wohneigentum vor. Trotzdem ist die Wohneigentumsquote der Schweiz mit ca. 39% verglichen mit dem benachbarten Ausland sehr tief. In Deutschland liegt diese Quote bei ca. 43%, in Frankreich bei ca. 56%, in Österreich bei ca. 58% und in Italien bei ca. 73%.

Eine Chance für junge Familien und Mieter

Die Volksinitiative des HEV Schweiz «Eigene vier Wände dank Bausparen» ermöglicht es jungen Familien und Mietern, für den erstmaligen Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum steuerbegünstigt zu sparen.

JA zur Förderung des Mittelstandes

Vor allem mittlere Einkommen profitieren vom Bausparen. Erfahrungen aus dem Kanton Baselland, der das Bausparen als einziger Kanton kennt, zeigen, dass 80% der Bausparer ein steuerbares Einkommen unter 100 000 Franken aufweisen. Für Reiche bietet das Bausparen kaum Anreiz zur Steueroptimierung.

Keine Verwässerung der Vorsorge

Die heute bestehende Möglichkeit des Vorbezugs von Vorsorgegeldern zum Erwerb von Wohneigentum ist keine echte Wohneigentumsförderung. Diese Gelder werden sehr oft nicht zurückbezahlt, sodass die Rente im Vorsorgefall geschmälert wird. Die Gelder werden zudem beim Vorbezug besteuert. Die Altersvorsorge sowie die Wohneigentumsförderung sind zwei selbständige Verfassungsziele. Neben den Vorbezugsmöglichkeiten braucht es eine Wohneigentumsförderung, die nicht auf Kosten der Vorsorge geht.

Kostengünstige und effiziente Massnahme

Das Bausparen bringt unseren KMU und dem Gewerbe Aufträge und schafft damit Arbeitsplätze im Inland. Dies sorgt wiederum für neue Steuereinnahmen. Das Bausparen ist für den Staat eine günstige und wirkungsvolle Massnahme, um das Wohneigentum zu fördern. Die Abzüge sind massvoll gestaltet und einfach umsetzbar.

Weitere Informationen: www.bausparen-JA.ch

Die Argumente des Bundesrates

Bund und Kantone fördern schon heute den Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum. Die Initiative benachteiligt Personen mit tiefen und mittleren Einkommen, die wenig oder gar nicht von diesem zusätzlichen steuerlichen Privileg profitieren können. Der Bundesrat lehnt die Initiative insbesondere aus folgenden Gründen ab:

Wer wenig verdient, kann keine Bauspareinlagen bilden, um das notwendige Eigenkapital für den Wohneigentumserwerb aufzubringen. Wer hingegen viel verdient, ist auch ohne Bausparen in der Lage, selbstgenutztes Wohneigentum zu erwerben. Benachteiligt sind also all jene, die sich das Bausparen aus finanziellen Gründen gar nicht leisten können. Erhebungen des Bundesamtes für Statistik zeigen, dass beispielsweise selbst Haushalte mit einem jährlichen Bruttoeinkommen von 93 096 Franken durchschnittlich nur 5688 Franken pro Jahr sparen können.¹ Breite Bevölkerungskreise können somit wenig oder gar nicht von dieser zusätzlichen Steuererleichterung profitieren.

Ausschluss
breiter
Bevölkerungs-
schichten

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die heutigen Instrumente zur Förderung von Wohneigentum ausreichend sind. So haben Mieterinnen und Mieter bereits die Möglichkeit, Vorsorgegelder aus der 2. Säule und der Säule 3a steuerbegünstigt vorzubeziehen und für den Erwerb eines Eigenheims zu verwenden. Es braucht deshalb keine weiteren Fördermassnahmen.

Kein Handlungs-
bedarf

¹ Haushaltsbudgeterhebung 2006–2008, Bundesamt für Statistik, Tabelle «Haushaltseinkommen und -ausgaben nach Einkommensklasse»

Wird die Initiative angenommen, müsste mit negativen volkswirtschaftlichen Auswirkungen gerechnet werden. Solange das Angebot an Wohneigentum mit der wachsenden Nachfrage nicht Schritt halten kann, ist mit steigenden Preisen für Immobilien zu rechnen. Ein Teil des Bausparkapitals dürfte somit in höheren Preisen versickern. Zudem stünden die für das Bausparen gebundenen Mittel nicht mehr für andere Investitionsvorhaben oder Konsumgüter zur Verfügung. Bund, Kantone und Gemeinden ihrerseits müssten deutlich spürbare Steuerausfälle hinnehmen.

Negative
Auswirkungen

Mit der Umsetzung der Initiative käme zusätzlicher Kontrollaufwand auf die Steuerbehörden zu. Sie müssten überprüfen, ob die Voraussetzungen für das Bausparen erfüllt sind und ob das Bausparkapital auch wirklich zum Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum eingesetzt wird. Die Initiative steht daher im Widerspruch zum Ziel eines einfacheren Steuersystems.

Mehr Bürokratie

Die Initiative lässt offen, wie die Nachbesteuerung von zweckwidrig verwendetem Bausparkapital geregelt werden soll. Je nachdem, wie die Nachbesteuerung gesetzlich ausgestaltet wird, könnten sich aus dem Bausparen steuerliche Vorteile ergeben. Würde nämlich trotz Nachbesteuerung unter dem Strich eine Steuerersparnis verbleiben, so könnte zweckwidriges Bausparen als Steuerschlupfloch genutzt werden.

Bausparen als
Steuerschlupfloch?

Das Parlament hat keine Abstimmungsempfehlung beschlossen.

Volksinitiative

**«Für die Stärkung der Volksrechte in der Aussenpolitik
(Staatsverträge vors Volk!)»**

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie die Volksinitiative **«Für die Stärkung der Volksrechte in der Aussenpolitik (Staatsverträge vors Volk!)»** annehmen?

Bundesrat und Parlament empfehlen, die Initiative abzulehnen.

Der Nationalrat hat die Initiative mit 139 zu 56 Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt, der Ständerat mit 36 zu 6 Stimmen bei einer Enthaltung.

Das Wichtigste in Kürze

In der schweizerischen direkten Demokratie gibt es gemäss Bundesverfassung verschiedene Formen, wie mit Staatsverträgen umgegangen wird:

Ausgangslage

- Dem *obligatorischen Referendum* unterstehen Verträge, die den Beitritt der Schweiz zu einer supranationalen Gemeinschaft wie beispielsweise der EU oder den Anschluss an eine Organisation der kollektiven Sicherheit wie die NATO mit sich bringen. Über diese Verträge stimmen Volk und Stände also in jedem Fall ab.
- Dem *fakultativen Referendum* unterstehen Verträge, die unbefristet und unkündbar sind, die genauso wichtige Regeln enthalten wie ein Gesetz oder neue Gesetze erfordern. Über diese Verträge wird abgestimmt, wenn es mehr als 50 000 Stimmberechtigte oder acht Kantone mit einem Referendum verlangen.
- Die übrigen Staatsverträge unterstehen *nicht dem Referendum*. In diesen Fällen entscheidet das Parlament oder der Bundesrat, ein Departement oder ein Amt.

Die Initiative will das obligatorische Referendum bei Staatsverträgen ausweiten. Betroffen wären insbesondere Verträge, welche die Schweiz zur automatischen Übernahme rechtlicher Bestimmungen verpflichten oder eine bestimmte Ausgabenlimite überschreiten.

Was will die Initiative?

Bundesrat und Parlament lehnen die Initiative ab. Die Ausweitung des obligatorischen Referendums gemäss Initiative ist unnötig, weil die direkte Demokratie im Bereich der Staatsverträge heute bereits funktioniert. Die rasche Umsetzung unbestrittener Staatsverträge dient zudem der Verlässlichkeit der Schweiz als internationaler Partnerin und ist somit Teil von guten Rahmenbedingungen für die Schweizer Wirtschaft.

Standpunkt von Bundesrat und Parlament

Die Vorlage im Detail

Staatsverträge – auch völkerrechtliche Verträge genannt – werden von Staaten untereinander oder mit einer internationalen Organisation wie der EU oder der UNO abgeschlossen. Staatsverträge sind ein wichtiges Mittel, um die Interessen der Schweiz gegenüber anderen Ländern zu wahren. Fast jedes Thema kann in einem Staatsvertrag geregelt werden: die Garantie von Menschenrechten oder die Bekämpfung der Korruption, aber auch der internationale Postverkehr oder die Verkehrsregeln auf dem Rhein.

Was sind
Staatsverträge?

Staatsverträge gehören zum Alltag im politischen Geschäft. Die Schweiz schliesst jährlich rund 500 Staatsverträge ab. Die meisten davon haben keine besondere Tragweite. Der Bundesrat und die Bundesverwaltung dürfen gemäss Verfassung und Gesetz diese deshalb selber abschliessen. Über rund 20 bis 40 Verträge entscheidet die Bundesversammlung, weil darin bedeutsame Fragen geregelt werden. Von diesen unterstellt das Parlament jährlich rund 20 dem fakultativen Referendum – sei es, weil ein Vertrag unkündbar und unbefristet ist, weil er genauso wichtige Regeln enthält wie ein Gesetz oder weil die Schweiz einer internationalen Organisation beitrifft.

Zuständigkeiten bei
Staatsverträgen

Die Initiative will, dass über vier Gruppen von Staatsverträgen obligatorisch abgestimmt wird. Die entsprechenden Verträge dürften nur dann abgeschlossen werden, wenn die Mehrheit sowohl der Stimmberechtigten als auch der Kantone ihnen zustimmt. Das obligatorische Referendum würde gelten für Verträge,

- die drei oder mehr Staaten einheitliche Regeln für bedeutende Fragen vorschreiben (sogenannte «multilaterale Rechtsvereinheitlichung»);
- in denen die Schweiz sich verpflichtet, in Zukunft ausländisches Recht automatisch zu übernehmen;
- mit denen die Schweiz ein internationales Gericht akzeptiert;
- die zu wiederkehrenden Ausgaben von mehr als 100 Millionen Franken pro Jahr oder zu einer einmaligen Zahlung von mehr als einer Milliarde Franken führen.

Die Initiative schränkt ein, dass für die ersten drei Gruppen das obligatorische Referendum nur gelte, wenn es um einen Vertrag in einem «wichtigen Bereich» gehe. Sie legt aber keine Kriterien dafür fest, was «wichtige Bereiche» sind. Im Einzelfall müssten Bundesrat und Parlament also nicht nur sachlich die Inhalte eines bestimmten Vertrags prüfen, sondern auch darüber diskutieren, ob der Vertrag einem «wichtigen Bereich» zuzuordnen sei oder nicht. Ein solches Vorgehen kennt die Schweiz bisher nicht; heute muss das Parlament nicht festlegen, welche Sachthemen wichtig sind und welche nicht.

Eine Annahme der Initiative hätte eine Zunahme von Abstimmungen zur Folge. Insbesondere müssten sich Volk und Stände auch über Verträge äussern, die politisch von keiner Seite bestritten werden.

Mehr
Urnengänge

Der Bundesrat hatte ursprünglich einen direkten Gegenentwurf zur Initiative vorgeschlagen, der an die bisherige Praxis beim Staatsvertragsreferendum anknüpfte und sie in die Verfassung übernommen hätte. Das Parlament ist auf diesen Gegenentwurf nicht eingetreten.

Ursprüngliche
Haltung des
Bundesrats



Abstimmungstext

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Für die Stärkung der Volksrechte in der Aussenpolitik (Staatsverträge vors Volk!)»

vom 23. Dezember 2011

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung¹, nach Prüfung der am 11. August 2009² eingereichten Volksinitiative «Für die Stärkung der Volksrechte in der Aussenpolitik (Staatsverträge vors Volk!)», nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 1. Oktober 2010³, beschliesst:

Art. 1

¹ Die Volksinitiative vom 11. August 2009 «Für die Stärkung der Volksrechte in der Aussenpolitik (Staatsverträge vors Volk!)» ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Sie hat folgenden Wortlaut:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 140 Abs. 1 Bst. d (neu)

¹ Volk und Ständen werden zur Abstimmung unterbreitet:

- d. die völkerrechtlichen Verträge, die:
 1. eine multilaterale Rechtsvereinheitlichung in wichtigen Bereichen herbeiführen,
 2. die Schweiz verpflichten, zukünftige rechtsetzende Bestimmungen in wichtigen Bereichen zu übernehmen,
 3. Rechtsprechungszuständigkeiten in wichtigen Bereichen an ausländische oder internationale Institutionen übertragen,
 4. neue einmalige Ausgaben von mehr als 1 Milliarde Franken oder neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als 100 Millionen Franken nach sich ziehen.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

¹ SR 101

² BBl 2009 6057

³ BBl 2010 6963

Die Argumente des Initiativkomitees

Für mehr Demokratie in der Aussenpolitik!

«Wenn es nicht im Interesse der Schweiz ist, dann wird es auch nicht gemacht!» Dieses Bekenntnis von Bundesrat und Aussenminister Didier Burkhalter deckt sich mit der Überzeugung der Aktion für eine unabhängige und neutrale Schweiz (AUNS). Genau darum hat die AUNS die Initiative «Für die Stärkung der Volksrechte in der Aussenpolitik (Staatsverträge vors Volk!)» eingereicht.

In der Botschaft vom 1. Oktober 2010 steht: «Der Bundesrat anerkennt das Bedürfnis nach einer verbesserten direkt-demokratischen Mitgestaltung der Aussenpolitik.» Denn weshalb sollten Staatsverträge und deren Kostenfolgen nicht der sonst bewährten Beurteilung durch den Souverän (obligatorisches Referendum; Ständemehr) unterstellt werden?

Beispiel EWR: Gemäss Erstbeurteilung des Bundesrates gab es keine zwingenden Gründe für eine obligatorische Volksabstimmung.

Doch dann befürwortete er, weil «sachliche oder politische Gründe» dafür sprachen, gleichwohl den Urnengang. Am 6. Dezember 1992 verhinderten Volk und Stände den ersten EU-Integrationsschritt samt Beteiligung am EU/Euro-Debakel.

Seither wird die Schweiz mit neuen Begehren konfrontiert: Sie soll sich der EU-Gerichtsbarkeit unterwerfen, nur über Initiativen abstimmen, die nicht dem Völkerrecht widersprechen, und weltweit mitzählen, aber daheim nicht mitreden...

Die schweizerische Hierarchie der Gewalten wiederherzustellen – oben das Volk (Souverän), danach die Bundesversammlung und an dritter Stelle der Bundesrat –, das ist das Anliegen der AUNS-Initiative. Mit einem Ja dazu wird die aussenpolitische Glaubwürdigkeit gestärkt. Nur wer das Stimmvolk hinter sich weiss, kann im Interesse der Schweiz handeln!

Mehr Infos unter: www.staatsverträge.ch

Die Argumente des Bundesrates

Die direkte Demokratie funktioniert bei den Staatsverträgen gut. Das Volk kann über wichtige Staatsverträge abstimmen. Seine Mitwirkungsmöglichkeiten in diesem Bereich sind 2003 weiter ausgebaut worden. Weil die Volksrechte bereits voll zum Tragen kommen, lehnt der Bundesrat die Initiative ab. Sie erschwert unnötigerweise die internationale Zusammenarbeit und könnte sich dadurch nachteilig auf die Schweiz und ihre Wirtschaft auswirken. Zudem wäre es unverhältnismässig, wenn die Bevölkerung für völlig unbestrittene Vorlagen zwingend an die Urne gerufen werden müsste. Der Bundesrat lehnt die Vorlage insbesondere aus folgenden Gründen ab:

Das Schweizervolk geniesst weltweit einzigartige Mitwirkungsrechte in der Aussenpolitik: Sieht ein Vertrag bedeutende Weichenstellungen für die Zukunft vor – insbesondere den Anschluss an eine Organisation der kollektiven Sicherheit wie die NATO oder den Beitritt zu einer supranationalen Gemeinschaft wie der EU –, ist eine Volksabstimmung obligatorisch. In einem solchen Fall zählt nicht nur das Volks-, sondern auch das Ständemehr. Über den Beitritt zu internationalen Organisationen oder über Verträge, die sich direkt auf die Rechte und Pflichten der Menschen in unserem Land auswirken, wird dann abgestimmt, wenn 50 000 Stimmberechtigte oder acht Kantone es verlangen. Die Verfassung schützt somit schon heute die Volksrechte bei allen bedeutenden Staatsverträgen.

Die Initiative greift in ein ausgewogenes und bewährtes System ein. Mit der heutigen, 2003 noch ausgebauten Rechtslage ist nämlich garantiert, dass die Schweizer Bevölkerung über alle Verträge abstimmen kann, die für die Schweiz bedeutsam sind. Das wird auch so bleiben. Bundes-

Einzigartiges
System der
Volksrechte

Unnötige
Leerläufe

rat und Parlament sehen keinen Grund, für Staatsverträge andere demokratische Regeln einzuführen als für das Landesrecht. Die Initiative hätte jedoch zur Folge, dass auch über politisch unbestrittene Staatsverträge zwingend eine Abstimmung durchgeführt werden müsste, was unnötige und teure Leerläufe verursachen würde. Die Stimmberechtigten sollen nicht über möglichst viele, sondern über die entscheidenden Vorlagen abstimmen. Verträge, die für die Schweiz hingegen keine grossen Auswirkungen haben, dürfen vom Bundesrat oder Parlament selber abgeschlossen werden.

Die Annahme der Initiative dürfte auch unerwünschte Auswirkungen auf den Werk- und Finanzplatz Schweiz haben: Unsere Wirtschaft, die jeden zweiten Franken im Ausland verdient, ist auf stabile und verlässliche Beziehungen mit dem Ausland angewiesen. Heute gewährleistet ein dichtes Netz von Staatsverträgen wie Freihandels-, Doppelbesteuerungs- oder Investitionsschutzabkommen gute Rahmenbedingungen für Wirtschaft und Arbeitsplätze in der Schweiz. Eine Annahme der Initiative könnte die internationale Zusammenarbeit unnötigerweise erschweren und dadurch unsere aussenpolitische Handlungsfähigkeit einschränken.

Nicht im Interesse
der Wirtschaft

Die Initiative verspricht schliesslich eine Stärkung der Volksrechte in der Aussenpolitik. Eine Annahme der Initiative hätte jedoch zur Folge, dass mehr Staatsverträge nicht nur vom Volk alleine, sondern auch von den Ständen akzeptiert werden müssten.

Ständemehr
käme häufiger
zum Tragen

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die Initiative abzulehnen.

Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Managed Care)

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie die Änderung vom 30. September 2011 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) (**Managed Care**) annehmen?

Bundesrat und Parlament empfehlen, die Gesetzesänderung anzunehmen.

Der Nationalrat hat die Vorlage mit 133 zu 46 Stimmen bei 17 Enthaltungen gutgeheissen, der Ständerat mit 28 zu 6 Stimmen bei 10 Enthaltungen.

Das Wichtigste in Kürze

In der Schweiz wohnhafte Personen müssen eine Krankenversicherung abschliessen. Dabei können sie sich zwischen verschiedenen Versicherungsmodellen entscheiden. Je nach gewähltem Modell ändern sich die Prämien.

Ausgangslage

Mit der Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) werden die Anforderungen an eines dieser Modelle im Gesetz festgelegt: das Modell der integrierten Versorgung, auch Managed Care genannt. Dieses sieht den Zusammenschluss von medizinischen Fachpersonen in Versorgungsnetzen vor, die den Versicherten eine umfassende, koordinierte Betreuung bieten.

Vorgesehene
Regelung

Gegen die Gesetzesänderung wurde das Referendum ergriffen, weil die Vorlage die freie Arzt- und die freie Spitalwahl einschränke und den Versicherten weitere Kosten aufbürde.

Warum das
Referendum?

Bundesrat und Parlament sind überzeugt, dass die integrierte Versorgung unser Gesundheitssystem stärkt. Sie sind der Auffassung, dass die integrierte Versorgung die Qualität der medizinischen Versorgung verbessert und dazu beiträgt, das Kostenwachstum in der Krankenversicherung abzubremesen.

Standpunkt
von Bundesrat
und Parlament

Die Vorlage im Detail

Das Modell der integrierten Versorgung (Managed Care) ist eine besondere Versicherungsform. Eine versicherte Person, die sich für dieses Modell entscheidet, ist bereit, medizinische Leistungen ausschliesslich über ein bestimmtes, selbst gewähltes Versorgungsnetz in Anspruch zu nehmen; sie vermeidet damit einen Anstieg ihres Selbstbehaltes. Der Versicherer, also die Krankenkasse, kann im Gegenzug zudem Prämienermässigungen oder Rückvergütungen vorsehen oder auf die Kostenbeteiligung der Versicherten ganz oder teilweise verzichten.

Das Versicherungsmodell

Als integriertes Versorgungsnetz bezeichnet man den Zusammenschluss von Leistungserbringern. Ein solcher Zusammenschluss hat den Zweck, die medizinische Versorgung während der ganzen Behandlung zu koordinieren. Unter dem Begriff Leistungserbringer versteht man insbesondere Ärztinnen und Ärzte, Apotheken, Spitäler, Pflegeheime und Hebammen.

Das integrierte Versorgungsnetz

Ein integriertes Versorgungsnetz schliesst mit den Versicherern Verträge ab. Darin ist insbesondere geregelt, wie die Qualität der Leistungen gesichert wird und wie die Leistungen vergütet werden. Weiter wird vereinbart, in welchem Umfang das integrierte Versorgungsnetz eine finanzielle Mitverantwortung übernimmt (Budgetmitverantwortung). Ein integriertes Versorgungsnetz ist unabhängig, darf also nicht von den Versicherern geführt werden.

Verhältnis zwischen Versicherer und Netz

Die Patientinnen und Patienten werden im Versorgungsnetz während der ganzen Behandlung betreut, auch wenn mehrere Ärztinnen und Ärzte oder weitere Leistungserbringer ausserhalb des Versorgungsnetzes konsultiert werden müssen. Das Versorgungsnetz muss den Zugang

Die Versicherten und das Netz

zu allen Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gewährleisten. Das Gesetz erlaubt überdies, vertraglich zu vereinbaren, dass weitere medizinische Leistungen vergütet werden, die normalerweise nicht von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen werden.

Wer ein Modell der integrierten Versorgung wählt, hat einen Selbstbehalt von 10% bis maximal 500 Franken pro Jahr, wobei der Versicherer ganz oder teilweise auf die Kostenbeteiligung verzichten kann. Ausserhalb des Modells der integrierten Versorgung gilt neu ein Selbstbehalt von 15% bis zu einem Betrag von 1000 Franken.

Differenzierte
Kostenbeteiligung

Steht Versicherten während einer Übergangszeit kein integriertes Versorgungsnetz zur Verfügung, wird der Selbstbehalt wie heute erhoben, nämlich 10% bis zu einem Betrag von 700 Franken pro Jahr.

Übergangs-
bestimmung

Die Vorlage bringt weitere Änderungen des Krankenversicherungsgesetzes:

Weitere
Änderungen

Der Bundesrat erhält die Kompetenz, den sogenannten Risikoausgleich unter den Versicherern weiter zu verfeinern, also die Ausgleichszahlungen für Versicherer, die viele Versicherte mit einem grossen Krankheitsrisiko haben. Dieser Risiko-

– Risikoausgleich

ausgleich berücksichtigt heute die Kriterien Alter und Geschlecht der versicherten Personen sowie deren Spital- oder Pflegeheimaufenthalte im Vorjahr. Gemäss Vorlage hat der Bundesrat den Auftrag, den Kriterienkatalog zu erweitern.

Sämtliche Leistungen, die während der Schwangerschaft, der Niederkunft und einer gewissen Zeit nach der Niederkunft erbracht werden, sind neu von der Kostenbeteiligung befreit. Das bedeutet für Schwangere, dass sie auch bei einer Schwangerschaft mit Komplikationen keine Kostenbeteiligung für medizinische Leistungen mehr bezahlen müssen.

– Keine Kostenbeteiligung bei Mutterschaft

Die Argumente der Referendumskomitees

Mein Arzt bleibt meine Wahl! Nein zur KVG-Änderung!

NEIN zur Abschaffung der freien Arztwahl

Wer weiterhin seinen Arzt frei wählen will, muss 15% statt 10% der Kosten selber bezahlen und dies bis zu 1000 Fr. statt 500 Fr. Viele Versicherte werden faktisch gezwungen, einem Managed-Care-Netzwerk (integriertes Versorgungsnetz) beizutreten.

NEIN zur Abschaffung der freien Wahl des Spitals, des Pflegeheims und der Apotheke

Netzwerke können mit Spitalern, Pflegeheimen und Apotheken Exklusivverträge abschliessen. Damit sind Versicherte nicht mehr frei in ihrer Wahl.

NEIN zur Benachteiligung chronisch kranker Menschen

Chronisch kranke Menschen sind über Jahre bei den Ärztinnen ihres Vertrauens in Behandlung. Dies sichert Qualität und spart Kosten. Sind einige dieser Ärztinnen nicht im gleichen Netzwerk, müssen chronisch Kranke ihren Arzt wechseln.

NEIN zu teuren Knebelverträgen

Bis zu drei Jahre können Krankenkassen die Versicherten an die Netzwerke binden. Wer wechseln will, muss neu eine hohe Austrittsprämie zahlen.

NEIN zu Rationierung und Zweiklassenmedizin

Netzwerke stehen unter Budgetdruck. Das kann zu Qualitätsverlust führen, weil auf Kosten der nötigen Behandlungen gespart wird. Es drohen Rationierung und Zweiklassenmedizin.

NEIN zu Zwang

Alle Beteiligten (Patienten, Ärzte, Kassen) können sich heute freiwillig für oder gegen ein Netzwerk entscheiden. Damit ist ein fairer Wettbewerb gewährleistet. Der faktische Netzwerk-Zwang will den Radikalumbau unseres bewährten, qualitativ hochstehenden Schweizer Gesundheitswesens.

Aus diesen Gründen haben über 130 000 Stimmberechtigte das Referendum ergriffen und empfehlen Ihnen ein NEIN.

Die Argumente des Bundesrates

Die vorliegende Änderung des Krankenversicherungsgesetzes bringt mit den integrierten Versorgungsnetzen eine wichtige Neuerung im Interesse eines Gesundheitssystems, das eine hohe Qualität garantiert und langfristig finanzierbar bleibt. In integrierten Versorgungsnetzen werden Patientinnen und Patienten während der ganzen Behandlungsdauer betreut und unterstützt. So lassen sich Doppelspurigkeiten, Missverständnisse und Fehler vermeiden. Mit Versorgungsnetzen wird zudem die medizinische Grundversorgung nachhaltig gestärkt. Der Bundesrat befürwortet die Vorlage insbesondere aus folgenden Gründen:

Die Förderung der integrierten Versorgung verbessert nach Ansicht des Bundesrats die Qualität der medizinischen Behandlung. Es liegt im ureigenen Interesse der Patientinnen und Patienten, dass die an der Behandlung beteiligten Fachpersonen möglichst eng zusammenarbeiten. Durch regelmässige Besprechungen und durch stetigen Erfahrungsaustausch wird die Qualität der Behandlung gesteigert. Das medizinische Wissen und die Erfahrung in den integrierten Versorgungsnetzen kommen so direkt den Patientinnen und Patienten zugute.

Qualität
oberstes Gebot

In integrierten Versorgungsnetzen werden die Patientinnen und Patienten während der gesamten Behandlung betreut. Sie werden bei sämtlichen Beschwerden beraten, die möglichen Behandlungen werden mit ihnen besprochen und sie werden bei Bedarf an weitere Spezialistinnen und Spezialisten inner- oder nötigenfalls auch ausserhalb des Versorgungsnetzes überwiesen. So ist eine ganzheitliche Sicht gewährleistet, was in Zeiten der stark spezialisierten Medizin besonders wertvoll ist. Zudem können so unnötige Behandlungen vermieden werden. Die Förderung der integrierten Versorgungsnetze ist also auch ein Beitrag, das Wachstum der Gesundheitskosten abzubremesen.

Lotse im
Gesundheits-
system

Ärzte, Apothekerinnen, Physiotherapeutinnen, Spitäler, Pfl egende – sie alle sind zentrale Akteure in der medizinischen Grundversorgung. Ihnen bieten integrierte Versorgungsnetze die Chance, ihre Kompetenzen einzubringen und gegenseitig abzustimmen, was der sicheren medizinischen Versorgung der Bevölkerung dient sowie den Berufsstand aufwertet und attraktiver macht. Das Teamwork in Versorgungsnetzen entspricht zudem auch dem bevorzugten Berufsbild eines überwiegenden Teils der jungen Ärztinnen und Ärzte sowie anderer in Gesundheitsberufen tätiger Personen. Stellvertretungen und Notfalldienste lassen sich leichter organisieren, was wiederum den Patientinnen und Patienten zugutekommt.

Stärkung der Grundversorgung

Die Vorlage bringt eine weitere wichtige Neuerung: Der Bundesrat erhält die Kompetenz, den Risikoausgleich auszubauen. Er kann den Anreiz für Versicherer weiter verringern, nach «guten Risiken» zu jagen, also nach Versicherten, bei denen die Wahrscheinlichkeit einer Erkrankung relativ klein ist. Für die Versicherer wird es somit interessanter, sich für eine gute Behandlung von chronisch Kranken zu engagieren. Dies ist im Hinblick auf die Alterung unserer Gesellschaft und die damit verbundene Zunahme von chronisch Kranken von grosser Bedeutung.

Schluss mit der Jagd auf «gute Risiken»

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Managed Care) anzunehmen.



Abstimmungstext

Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) (Managed Care)

Änderung vom 30. September 2011

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 15. September 2004¹,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 18. März 1994² über die Krankenversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 12 Abs. 5

⁵ Krankenkassen dürfen weder Einrichtungen zur medizinischen Behandlung von Versicherten führen noch sich finanziell an solchen Einrichtungen beteiligen.

Art. 34 Abs. 3

³ Der Bundesrat kann im Rahmen von zeitlich befristeten Pilotprojekten eine Übernahme der Kosten von Leistungen im Ausland vorsehen. Er strebt an, dass der betreffende ausländische Staat Gegenrecht gewährt.

Art. 41 Abs. 4

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 41b

2a. Abschnitt: Besondere Versicherungsformen

Art. 41b Grundsatz

¹ Die Versicherten können mit dem Versicherer vereinbaren, Leistungen einzig bei einem integrierten Versorgungsnetz nach Artikel 41c zu beanspruchen, mit dem ihr Versicherer einen Vertrag über die Behandlung und deren Steuerung abgeschlossen hat (Integrierte Versorgung). Die Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung sind in jedem Fall versichert.

¹ BBI 2004 5599

² SR 832.10

² Der Bundesrat kann weitere Versicherungsformen zulassen, die nicht als integrierte Versorgung gelten, namentlich solche, bei denen:

- a. die Versicherten die Möglichkeit erhalten, sich gegen eine Prämienermässigung stärker als nach Artikel 64 an den Kosten zu beteiligen;
- b. die Höhe der Prämie der Versicherten sich danach richtet, ob sie während einer bestimmten Zeit Leistungen in Anspruch genommen haben oder nicht;
- c. die Versicherten gegen eine Prämienermässigung ihr Wahlrecht auf Leistungserbringer beschränken, die der Versicherer im Hinblick auf eine kostengünstigere Versorgung auswählt.

Art. 41c Integrierte Versorgungsnetze

¹ Eine Gruppe von Leistungserbringern, die sich zum Zweck der Koordination der medizinischen Versorgung zusammenschliessen, bildet ein integriertes Versorgungsnetz. In einem integrierten Versorgungsnetz wird der Prozess der Behandlung der Versicherten über die ganze Behandlungskette hinweg gesteuert. Das integrierte Versorgungsnetz muss den Zugang zu allen Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung sicherstellen.

² Die Versicherer schliessen mit dem integrierten Versorgungsnetz einen Vertrag ab, der insbesondere die Zusammenarbeit, den Datenaustausch, die Qualitätssicherung und die Vergütung der Leistungen regelt. Artikel 46 ist auf diese Verträge nicht anwendbar. Im Rahmen des definierten Behandlungsprozesses können in Abweichung von Artikel 34 Absatz 1 Leistungen vorgesehen werden, die über die obligatorische Krankenpflegeversicherung hinausgehen.

³ Das integrierte Versorgungsnetz wählt für seine Organisation eine Rechtsform, die gewährleistet, dass die im Vertrag mit den Versicherern eingegangenen Verpflichtungen erfüllt werden können.

⁴ Die in einem integrierten Versorgungsnetz zusammengeschlossenen Leistungserbringer übernehmen im vertraglich vereinbarten Umfang die finanzielle Verantwortung für die medizinische Versorgung der Versicherten (Budgetmitverantwortung).

⁵ Der Bundesrat kann Anforderungen an die notwendige Qualität der integrierten Versorgungsnetze und den Umfang der Budgetmitverantwortung festlegen.

Art. 41d Dauer des Versicherungsverhältnisses

¹ Der Versicherer kann für die besonderen Versicherungsformen nach Artikel 41b, sofern er für diese eine Prämienermässigung gewährt, für das Versicherungsverhältnis neben der Dauer von einem Jahr auch eine Dauer von bis zu drei Kalenderjahren vorsehen. Artikel 7 Absätze 3 und 4 bleibt vorbehalten.

² Hat sich die versicherte Person für eine besondere Versicherungsform mit einer längeren Dauer des Versicherungsverhältnisses nach Absatz 1 entschieden, so kann sie den Versicherer, nicht aber die Versicherungsform vor Ablauf dieser Dauer wechseln:

- a. bei wesentlichen Änderungen der Versicherungsbedingungen;



- b. bei einer Prämienerrhöhung, die über der durchschnittlichen Prämienerrhöhung im Kanton liegt.

³ Gegen Bezahlung der vertraglich vereinbarten Austrittsprämie kann die versicherte Person sowohl den Versicherer als auch die Versicherungsform vor Ablauf der Dauer nach Absatz 1 wechseln. Der Versicherer vereinbart mit der versicherten Person bei Vertragsabschluss die Austrittsmodalitäten; Artikel 7 bleibt vorbehalten.

Art. 57 Abs. 9

⁹ Die Versicherer können mit den in integrierten Versorgungsnetzen nach Artikel 41c zusammengeschlossenen Leistungserbringern vertraglich vereinbaren, dass diesen die Aufgaben und Zuständigkeiten der Vertrauensärzte und Vertrauensärztinnen übertragen werden.

Art. 62 Abs. 1, 2 und 2^{bis} erster Satz

¹ Der Versicherer kann die Prämien für integrierte Versorgungsnetze nach Artikel 41c vermindern oder Rückvergütungen vorsehen.

2 Aufgehoben

^{2bis} Die Kostenbeteiligung wie auch der Verlust der Prämienermässigung bei den besonderen Versicherungsformen nach Artikel 41b Absatz 2 dürfen weder bei einer Krankenkasse noch bei einer privaten Versicherungseinrichtung versichert werden. ...

Art. 64 Abs. 2 Bst. b und c, 2^{bis}, 3, 3^{bis}, 6 Bst. c und d sowie 7

² Diese Kostenbeteiligung besteht aus:

- b. 15 Prozent der die Franchise übersteigenden Kosten (Selbstbehalt); vorbehalten bleibt Buchstabe c;
- c. 10 Prozent der die Franchise übersteigenden Kosten (Selbstbehalt) der Leistungen, die im Rahmen eines integrierten Versorgungsnetzes nach Artikel 41c erbracht oder veranlasst werden.

^{2bis} Die Versicherer können auf die Erhebung der Kostenbeteiligung für Leistungen, die im Rahmen eines integrierten Versorgungsnetzes nach Artikel 41c erbracht oder veranlasst werden, ganz oder teilweise verzichten.

³ Der Bundesrat bestimmt die Franchise. Der jährliche Höchstbetrag des Selbstbehalts beträgt 1000 Franken. Der jährliche Höchstbetrag für den Selbstbehalt für Versicherte, die einem integrierten Versorgungsnetz nach Artikel 41c angehören, beträgt maximal 500 Franken.

^{3bis} Der Bundesrat kann die jährlichen Höchstbeträge des Selbstbehalts nach Absatz 3 der Kostenentwicklung im Bereich der Krankenversicherung anpassen.

⁶ Der Bundesrat kann:

- c. *Aufgehoben*
- d. die Kostenbeteiligung für einzelne Leistungen der medizinischen Prävention, die im Rahmen von national oder kantonale organisierten Präventionsprogrammen durchgeführt werden, herabsetzen oder aufheben.

⁷ Für folgende Leistungen darf der Versicherer keine Kostenbeteiligung erheben:

- a. Leistungen nach Artikel 29 Absatz 2;
- b. Leistungen nach Artikel 25, die ab der 13. Schwangerschaftswoche, während der Niederkunft und bis acht Wochen nach der Niederkunft erbracht werden.

II

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 21. Dezember 2007³ (Risikoausgleich)

Ziff. 2 Abs. 2 und 5 zweiter Satz

2. Neuer Risikoausgleich

² Als Kriterium für das erhöhte Krankheitsrisiko sind der Aufenthalt in einem Spital oder Pflegeheim (Art. 39) im Vorjahr, der länger als drei Tage dauert, und die durch geeignete Indikatoren abgebildete Morbidität der Versicherten, massgebend.

⁵ ... Er umschreibt den für den Risikoausgleich massgebenden Aufenthalt in einem Spital oder in einem Pflegeheim näher, bezeichnet die Ausnahmen und legt weitere Indikatoren, die die Morbidität abbilden, fest.

III

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 30. September 2011 (Managed Care)

¹ Die Umsetzung von Artikel 64 Absatz 2 Buchstaben b und c sowie Absatz 3 erfolgt drei Jahre nach Inkrafttreten der Änderung vom 30. September 2011. Soweit in gewissen Kantonen vor diesem Zeitpunkt das Angebot eines oder mehrerer integrierter Versorgungsnetze nach Artikel 41c besteht, bestimmt der Bundesrat nach Anhörung der Kantone, dass sich in diesen Kantonen die Kostenbeteiligung der Versicherten nach Artikel 64 Absatz 2 Buchstaben b und c sowie Absatz 3 richtet.

² Während der dreijährigen Einführungsphase führt der Bundesrat in Zusammenarbeit mit den Versicherern, den Leistungserbringern und den Kantonen eine Evaluation über die Durchführung und die Wirkungen der Änderung vom 30. September 2011 durch. Hat die Änderung nicht zu einem flächendeckenden Angebot von integrierten Versorgungsnetzen geführt, schlägt der Bundesrat dem Parlament weitere Massnahmen vor. Bis zum Inkrafttreten neuer Bestimmungen, längstens aber bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom 30. September 2011, kann der Bundesrat die Versicherer dazu verpflichten, alleine oder in Zusammenarbeit mit einem oder mehreren Versicherern für ihre Versicherten eine oder mehrere besondere Versicherungsformen anzubieten, die die Leistungen von integ-

³ AS 2009 4755



rierten Versorgungsnetzen nach Artikel 41c umfassen. Der Bundesrat kann die Umsetzung von Artikel 64 Absatz 2 Buchstaben b und c sowie Absatz 3 in den Kantonen, in denen die Massnahme noch nicht anwendbar ist, sistieren. In diesen Kantonen gilt ein Selbstbehalt von 10 Prozent und der jährliche Höchstbetrag des Selbstbehaltes beträgt 700 Franken.

³ Die Umsetzung von Artikel 64 Absatz 3^{bis} erfolgt erstmals drei Jahre nach Inkrafttreten der Änderung vom 30. September 2011.

⁴ Die beim Inkrafttreten der Änderung vom 30. September 2011 vorhandenen Einrichtungen und Krankenkassenbeteiligungen nach Artikel 12 Absatz 5 dürfen während höchstens fünf Jahren weiterbestehen.

IV

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

PP
Postaufgabe

Retouren an die Einwohnerkontrolle
der Gemeinde

Empfehlung
an die Stimmberechtigten

Bundesrat und Parlament
empfehlen den Stimmberechtigten,
am 17. Juni 2012
wie folgt zu stimmen:

- Das Parlament hat keine Empfehlung zur Initiative «Eigene vier Wände dank Bausparen» beschlossen
- Nein zur Volksinitiative «Für die Stärkung der Volksrechte in der Aussenpolitik (Staatsverträge vors Volk!)»
- Ja zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Managed Care)

Redaktionsschluss:
2. März 2012

Weitere Informationen unter:
www.admin.ch
www.parlament.ch
www.ch.ch